



## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer im Markt Wartenberg - Plakatierungsverordnung –**

**Vom 22.03.2019**

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und –ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.  
Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt vorgeführt werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt die in der Anlage 1 aufgeführten Plakatanschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge nach einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlage der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

#### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für

Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind maximal 10 Wahlplakate im Format DIN A 1 je Partei, Wählergruppe oder Kandidaten und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der vom Markt zum Anschlag bestimmten Plakatanschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, allerdings nur in Gemeindeteilen, in denen der Markt keine Plakatanschlagtafeln nach § 1 Abs. 2 aufgestellt hat. Die Werbemittel dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin oder Eintragungszeitraum (Volksbegehren) aufgebaut und müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl oder dem Eintragungszeitraum wieder entfernt werden. Bewegliche Plakatständer und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig (Unterkante Plakattafel – ohne Füße – maximal 30 cm über mittlerem natürlichem Gelände) aufgestellt werden.
- (3) Im Übrigen kann der Markt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Das gleiche gilt auch bei politischen Veranstaltungen mit der Einschränkung, dass zur Ankündigung der Veranstaltung nur jeweils maximal fünf bewegliche Plakatständer aufgestellt werden dürfen.
- (4) Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 sind für die nachfolgend näher beschriebenen Bereiche nicht zulässig:
  - a) Teilstück der Oberen Hauptstraße und der Strogenstraße beidseitig vor der Kirche und dem Kriegerdenkmal (Strogenstraße); siehe Lageplan als Anlage 2, der Bestandteil dieser Verordnung ist,
  - b) am Marktplatz im Fußgänger und Parkbereich (vor den Anwesen Marktplatz 1, 3, 5, 7, 9 und 11) sowie am Marktplatz 8; siehe Lageplan als Anlage 3, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Wartenberg vom 30.03.2009 außer Kraft.

Wartenberg, 22.03.2019  
Markt Wartenberg

Manfred Ranft  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Plakatierungsverordnung des Marktes Wartenberg wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 12 vom 29.03.2019 bekannt gemacht.

Wartenberg, 22.03.2019  
Markt Wartenberg

Manfred Ranft  
Erster Bürgermeister

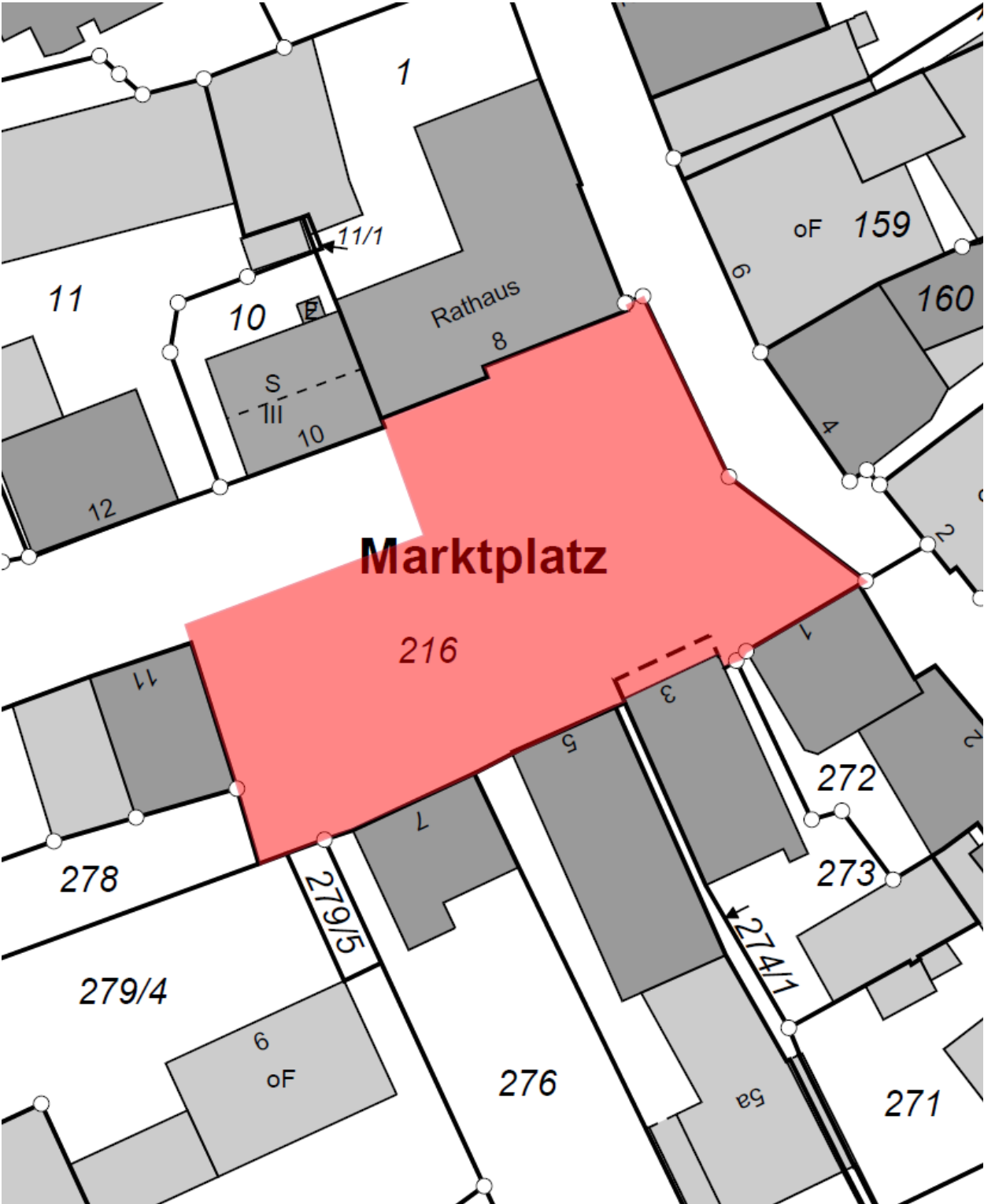
## **Anlage 1**

Standorte für Wahlwerbetafeln des Marktes Wartenberg

- Badstraße
- Erdinger Straße, südlicher Ortseingang
- Strogenstraße, nördlicher Ortseingang
- Strogenstraße, Ecke Thenner Straße
- Pesenlerner Straße

Anlage 2

Lageplan zu § 3 Abs. 5 Buchst. a



Anlage 3

Lageplan zu § 3 Abs. 5 Buchst. b

